Sicherheitsbestimmungen

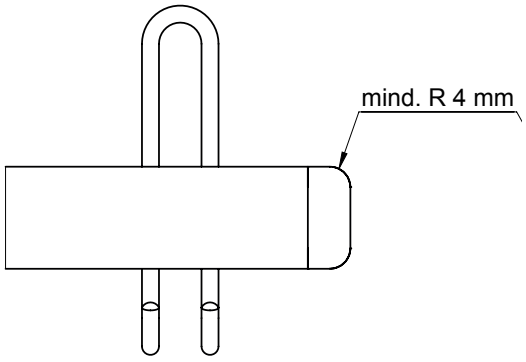
Hand drauf, Haken dran.

ABER SICHER!

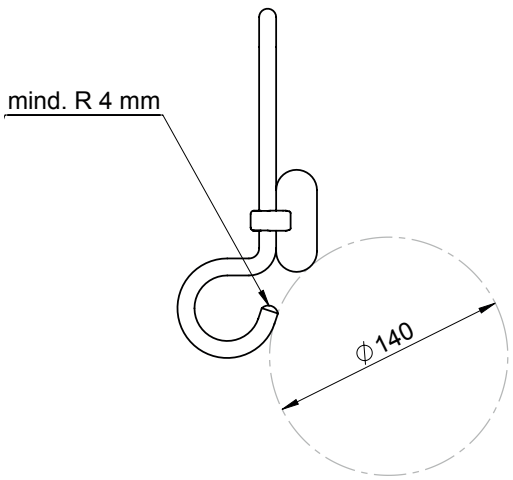
Gemäß den Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung –, GUV-SR 2001 (bisher GUV 16.3) gilt für Einrichtungen (4.2.7) folgende Vorschrift:

4.2.7.1 Kanten an festen und beweglichen Einrichtungen müssen gerundet, mindestens aber gefast sein.
Dies gilt in der Regel bis 2 m Höhe, z.B. für Möbel, Tafeln, Garderoben, Heizkörper und Kunstobjekte. Abrundungen mit einem Radius von 2 mm sind ausreichend.

4.2.7.2 Kanten, Ecken und Haken an Einrichtungsgegenständen, die in Aufenthaltsbereiche hineinragen, sind so auszubilden oder zu sichern, dass keine besonderen Verletzungsgefahren entstehen.
Dies gilt in der Regel bis 2 m Höhe, z.B. für Garderoben und Betätigungshebel.



Die Einhaltung obiger Richtlinien für Schulen wird bei Sicherheitsgarderoben wie folgt gewährleistet:



Garderobenteile, die im Berührungsbereich des Kopfes liegen, müssen einen Radius von mindestens r = 4 mm aufweisen. Enden von Haken dürfen nicht vom Kopf berührt werden, sofern diese nicht kugelförmig ausgebildet sind.
Geprüft werden kann dies mit einem kreisförmigen Gegenstand, dessen Durchmesser 140 mm beträgt.
(Anmerkung: 140 mm entsprechen der mittleren Kopfweite von Kindern).

Die empfohlenen Einbauhöhen (Mitte Trägerprofil) sind ca. 125 cm in Kindergärten, ca. 145 cm in Grundschulen sowie ca. 165 cm in weiterführenden Schulen.
Bei Türöffnungen ist ein Mindestabstand zur Zarge von 50 mm einzu-halten, sofern die Garderoben nicht in Nischen eingebaut werden.

PLUS
Online-Konfigurator: www.rontec.de
Expertentelefon: +49 (0) 711 77396-5
Schnellantwort: info@rontec.de

Stand 06/2019